



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799 [REDACTED]

E-Mail: Referat24@bfdi.bund.de

Aktenz.: 24-193-2 II#1721

(**bitte immer angeben**)

Dok.: 56483/2024

Anlage:

Bonn, 13.09.2024

Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

Ihre Beschwerde zum Telekom E-Mail Encryption Gateway

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre o.g. Beschwerde gegen die Deutsche Telekom gemäß Art. 77 Abs. 2
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) teilweise abzuweisen.

I.

Mit Schreiben u.a. vom 17. März 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Deutsche Telekom (Telekom Deutschland GmbH) wegen der Versendung personenbezogener Daten über ihr Mail-Encryption-Gateway. Sie monieren, dass dies ein Kanal sei, der nicht ausreichend gegen eine Downgrade-Attacke und damit Abhören und Manipulation gesichert sei.

II.

Gemäß § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über die Deutsche Telekom zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen einen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können, der inzwischen beseitigt wurde.

Soweit Sie die nicht ausreichend sichere Übermittlung der Auskunft bemängeln, gebe ich Ihrer Beschwerde statt.

Über das Mail-Encryption-Gateway werden ggf. auch personenbezogene Daten mit hohem Risiko versandt. In Ihrem Fall dürfte dies die Kombination verschiedener personenbezogener Daten einschließlich der Personalausweisnummer betreffen, die einen Identitätsdiebstahl ermöglichen könnten. Das Passwort für den Zugang zum E-Mail Encryption Gateway wird – ggf. auch bei einer Passwortrücksetzung – ebenfalls per E-Mail übermittelt. Damit ist die Sicherheit nur noch mit einer E-Mail ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gleichzusetzen und es sollten nur Daten mit normalem Risiko übersandt werden. Im bisherigen Schriftverkehr wurde von der Deutschen Telekom bereits zugesagt, dass eine Transportverschlüsselung sichergestellt wird.

Die Deutsche Telekom hat – nachdem die Problematik nochmals erläutert wurde – ihr Verfahren geändert. Es wurde zugesagt, bei einer Vollauskunft nach Art. 15 DSGVO eine zusätzliche Verschlüsselung des Inhalts durchzuführen. Hierzu wird das Programm „7-Zip“ verwendet. Das Passwort wird dem Kunden telefonisch übermittelt.

Da hier ein anderer Übertragungsweg verwendet wird, sehe ich hier ein ausreichendes Sicherheitsniveau gegeben. Ich habe die Telekom noch ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass das Passwort ausreichend komplex sein muss.

Weitergehende Abhilfemaßnahmen insbes. Sanktionen beabsichtige ich nicht zu ergreifen. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG) komme ich bislang zum Ergebnis, dass eine solche nicht verhältnismäßig wäre. Hierbei war zu berücksichtigen, dass es sich um einen besonders geringfügigen Verstoß handelt, da hier nur in seltenen Ausnahmefällen besonders sensible Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO übermittelt werden. Sie selbst sind nur in einem Fall unmittelbar selbst betroffen. Zudem hat die Telekom für mögliche zukünftige Fälle ihr Verfahren bereits angepasst.

III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

14.10.2024

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Boglaubig

